Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis
Az: 021.55

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine (VFRL)

Die Gemeinde Immenstaad fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien **im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel**. Auf eine gemeindliche Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Im Sinne des Gemeindehaushaltsrechts handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung.

Die gemeindliche Förderung soll mit dazu beitragen, dass die Vereine ihrer Aufgabe als Träger des kulturellen Lebens gerecht werden können.

Die Förderung gliedert sich in folgende Bereiche der Vereinstätigkeit

1. Brauchtumsvereine und Vereine zur Traditionsförderung
2. Musik-, Orchester- und Gesangsvereine
3. Sportvereine
4. Hilfevereine

Kommentiert [HM1]: Wurde neu eingefügt. Bisher Einzelfallentscheidung des GR

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Vereine, die

1. ihren Sitz in Immenstaad haben
2. grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen
3. einen Mitgliederanteil von mindestens 60% an Immenstaader Einwohner haben
4. im Vereinsregister eingetragen sind
5. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und
6. mindestens 21 aktive Mitglieder haben.

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob andere Vereine ebenfalls gefördert werden sollen.

Eine gemeindliche Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse sind zurück zu erstatten.

II. Allgemeine jährliche Förderung

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die von der Gemeinde gefördert werden, erfolgt nur auf Antrag des Vereins unter Nachweisung der in Abschnitt I der Richtlinie geforderten Voraussetzungen.

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Förderungsbetrag ist der Mitgliederstand am 31. Januar des jeweiligen Förderjahres.

Auf der Mitgliederliste sind die einheimischen Mitglieder mit Adresse auszuweisen. Dabei werden die Verbandslisten bei entsprechender Kennzeichnung einheimischer Mitglieder anerkannt. Der Förderungsbetrag wird Mitte des Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.

Kinder gelten frühestens ab Vollendung des 5. Lebensjahres als aktive Mitglieder.

Kommentiert [HM2]: Wurde zur Klarstellung neu eingefügt

Eine jährliche Förderung erfolgt nur dann, wenn die Mitgliederlisten spätestens am 31.05. des jeweiligen Förderjahres vorgelegt werden.

III. Förderung von investiven Maßnahmen

Für die Mitfinanzierung von investiven Maßnahmen (Beschaffungen und bauliche Maßnahmen) gelten folgende ergänzende Regelungen:

Art der Investition:	Erwerb von Gegenständen und Neu- /Um- Anbaumaßnahmen
Mindest-Invest.summe:	5.000 €
Höhe des Zuschusses:	Anteilsfinanzierung in der Regel von 15 % der nachgewiesenen Investitionskosten
Abgrenzung	Im Gegensatz zu reinen Unterhaltungsmaßnahmen, die über den allgemeinen Zuschuss zu finanzieren sind, können Maßnahmen gefördert werden, die dazu führen, dass die Verlängerung der Nutzungsdauer eines vorhandenen Wirtschaftsguts, erzielt werden kann
Mittelanmeldung	Die beabsichtigte Investitionsmaßnahme ist bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr anzumelden
Förderanträge	Diese sind spätestens zwei Monate vor Ausführung der Maßnahme mit allen dazu erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan mit Eigen- / Drittmitteldarstellung, Planskizzen, dem voraussichtlichen Ausführungszeitraum etc.) in Schriftform einzureichen Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. der Höhe des Zuschusses ist dem Antrag beizufügen: - eine aktuelle Schuldens- und Vermögensaufstellung des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres, - der Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmeüberschussrechnung) der letzten drei Wirtschaftsjahre und - eine Übersicht über die aktuell gültigen Mitgliederbeiträge Die Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. der Beschaffung und die Notwendigkeit ihrer Bezuschussung sind darzulegen. Sämtliche, den einzelnen Vereinen offenstehenden Zuschussquellen (z. B. Landes- oder Verbandszuschüsse) müssen ausgeschöpft werden. Im Falle der Nichtgewährung von Verbandszuschüssen sind die Gründe hierfür darzulegen.
Ausführungsbeginn	Die Maßnahme darf erst nach der Förderzusage begonnen werden, ansonsten kann kein Zuschuss gewährt werden. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Vergabe von

Kommentiert [HM3]: Fixer Prozentsatz. Bisher 15-25%

	Planungsleistungen ist förderunschädlich
Bewilligungszeitraum	Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen oder nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen worden ist
Informationspflicht	Der Beginn der Maßnahme ist anzuzeigen. Ändern sich die Rahmenbedingungen für die Fördermaßnahme (Drittmittelzusagen / Investitionsvolumen) so hat der Zuschussempfänger dies unverzüglich mitzuteilen.
Verwendungsnachweis	Der Zuschussempfänger weist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme die zweckbestimmte Verwendung des Zuschusses (Gesamtübersicht aller Ausgaben und Finanzierung) nach
Abrechnung	Ermäßigt sich der bei der Bewilligung zugrunde gelegte Bedarf an Eigenmitteln infolge geringerer Aufwendungen oder höherer bzw. zusätzlicher Zuwendungen und Leistungen Dritter der berücksichtigungsfähigen Gesamtauszahlungen, ermäßigt sich der Zuschuss um den Anteil an diesem Minderbedarf, der dem Verhältnis zwischen Eigenmitteln und Zuschuss im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. Der Kürzungsbetrag wird auf volle 100 € abgerundet; dieser ist unverzinslich

IV. Jubiläumsgaben

Die Vereine erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. –jährigen Jubiläum eine Jubiläumsgabe der Gemeinde. Anderweitige Jubiläen werden nicht gefördert.

Die Höhe der Zuwendung berechnet sich aus dem 10-fachen Wert des „Jubiläumsjahrs“ (Bsp. 25 Jahre entspricht 250 €), maximal 1.000 €.

Kommentiert [HM4]: Bisher bei 100-jährigem Jubiläum die Hälfte des jährlichen Förderbetrags Bei anderen Jubiläen ein Viertel

V. Überlassung von gemeindlichen Liegenschaften für Veranstaltungen

Die Rahmenbedingungen für die Überlassung von öffentlichen Räumen und Einrichtungen ergeben sich aus der „Benutzungsordnung der Gemeinde Immenstaad am Bodensee“ in der jeweils gültigen Fassung und den darin festgesetzten Entgeltregelungen.

Jedem örtlichen Verein wird auf Antrag die gewünschte Liegenschaft für zwei sonstige dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen pro Jahr, einschließlich der technischen Grundausstattung überlassen. Hierzu zählt auch die notwendige Aufbauzeit am Vortag mit einer eventuell notwendigen Generalprobe.

Kommentiert [HM5]: Regelung wurde aus „Benutzungsordnung für öffentliche Räume und Einrichtungen“ übernommen

Für diese beiden Veranstaltungen wird abweichend zur Benutzungsordnung kein Entgelt erhoben.

Für jede weitere Veranstaltung gewährt die Gemeinde einen Nachlass von 25 % auf das lt. Benutzungsordnung zu entrichtende Entgelt.

1. Arten der Förderung für Brauchtumsvereine und Vereine zur Traditionspflege

1.1 Allgemeiner jährlicher Förderungsbetrag

Sind die Voraussetzungen nach Abschnitt I und II gegeben, erhält jeder Verein

a) einen Sockelbetrag für den Verwaltungsaufwand in Höhe von pauschal 260,00 €,

b) einen Förderbetrag

- für jedes aktive Mitglied 1,60 €
- für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren 3,20 €

1.2 Zuschüsse für Veranstaltungen und Publikationen von besonderer Bedeutung

Auf Antrag können Veranstaltungen und Publikationen von besonderer Bedeutung bezuschusst werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.

1.3 Überlassung gemeindlicher Räume

Die Gemeinde überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zum Proben geeigneten Räume und Besprechungszimmer im erforderlichen Umfang. Näheres wird in einem Benutzungsvertrag geregelt.

1.4 Zuschüsse für die Beschaffung von Masken und einheitlicher Kleidung (Kostüme, Uniformen, Trachten etc.)

Zuschüsse für laufende Anschaffungen sind im Förderbeitrag enthalten.

~~**Zuschüsse für Sonderanschaffungen und für bauliche Maßnahmen**~~

~~Zuschüsse hierfür bleiben der Einzelentscheidung des Gemeinderats vorbehalten.~~

2. Arten der Förderung für Musik-, Orchester und Gesangsvereine

2.1 Allgemeiner jährlicher Förderungsbetrag

Sind die Voraussetzungen nach Abschnitt I und II gegeben, erhält jeder Verein

a) einen Sockelbetrag für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 1,05 € je aktivem Mitglied, mindestens aber 105,00 €. Ab 100 Mitgliedern für jedes weitere Mitglied 0,30 €.

b) einen Förderbetrag

für jedes aktive Mitglied in einem

- Musikverein	38,50
- Orchesterverein	23,00
- Gesangsverein	23,00
- Schalmeiengruppe	23,00

für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren in einem

- Musikverein	77,00
- Orchesterverein	46,00
- Gesangsverein	46,00
- Schalmeiengruppe	46,00

Musik-, Orchester- und Gesangsgruppen der freiwilligen Feuerwehr und der Narrenzünfte, sowie Vereine mit nur gelegentlichen Zusammenkünften fallen nicht unter diese Richtlinien.

2.2 Zuschüsse für besonders förderungswürdige Aufführungen

Auf Antrag können besonders förderungswürdige Aufführungen bezuschusst werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.

2.3 Überlassung gemeindlicher Räume

Die Gemeinde überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zum Proben geeigneten Räume ~~kostenlos~~. Näheres wird in einem Benutzungsvertrag geregelt.

2.4 Zuschüsse für die Beschaffung von Instrumenten, Noten bzw. Bekleidung (z.B. Uniformen, Trachten etc.)

Zuschüsse für laufende Anschaffungen sind im Förderbeitrag enthalten.

Gefördert werden nur die erstmalige Einkleidung sowie die Ersatzbeschaffung, letztere nur in einem zeitlichen Abstand von 8 Jahren. Die von der Gemeinde bezuschussten Uniformen müssen bis zu einer regelmäßigen Ersatzbeschaffung im Vereinseigentum verbleiben.

~~Der Gemeindezuschuss beträgt in der Regel 15 – 25% der Anschaffungskosten. Diese sind durch entsprechende Rechnungen nachzuweisen.~~

~~Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Beschaffung unter Vorlage der Angebote bzw. Rechnungen und des Finanzierungsplanes bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.~~

~~Zuschüsse für Sonderanschaffungen und für bauliche Maßnahmen~~

~~Zuschüsse hierfür bleiben der Einzelentscheidung des Gemeinderats vorbehalten.~~

3. Arten der Förderung für Sportvereine

3.1 Allgemeiner jährlicher Förderungsbetrag

Sind die Voraussetzungen nach Abschnitt I und II gegeben, erhält jeder Verein

a) einen Sockelbetrag für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 1,05 € je aktivem Mitglied, mindestens aber 105,00 €. Ab 100 Mitgliedern für jedes weitere Mitglied 0,30 €.

b) einen Förderbetrag

- für jedes aktive Mitglied 3,90 €
- für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren 7,80 €

3.2 Zuschüsse für Baumaßnahmen – ergänzende Bestimmungen für Sportanlagen

Gefördert wird der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen aller Art (einschließlich der notwendigen Nebenanlagen) soweit sie dem Breitensport dienen. Nicht gefördert werden Tennishallen und Pferdesportanlagen sowie Anlagen für den Luft- und Wassersport.

~~Der gemeindliche Investitionszuschuss orientiert sich an den Eigenleistungen des Vereins und den Zuschussrichtlinien des jeweiligen Verbandes. Er beträgt in der Regel 15 – 25% der Gesamtinvestition (abzüglich der Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich, da diese nicht bezuschusst werden).~~

Nicht förderfähig sind Baumaßnahmen, die dem wirtschaftlichen Bereich der Vereinstätigkeit dienen, wie z. B. dem Bau einer Vereinsgaststätte u. a.

Eine gemeindliche Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- die Sportanlage im Gemeindegebiet liegt,
- auf vereinseigenem, gemeindeeigenem oder von der Gemeinde gepachtetem Grund und Boden errichtet wird,
- in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und von diesem die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Anlage bestätigt wird,
- der Gemeinde für den Schulsport und sonstige gemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird; Näheres regelt ein Überlassungsvertrag.

- der Verein Eigenleistungen (Barmittel oder Eigenarbeit) in Höhe von 50% der Gesamtkosten erbringt. Der Wert der Eigenarbeit ist bei der Antragstellung und bei der Abrechnung detailliert nachzuweisen (Gewerk, Stundenzahl, Verrechnungssatz)

~~**2. Unterhaltungskosten für Außensportanlagen, bauliche Anlagen und Einrichtungen**~~

Kommentiert [HM6]: Eine Nutzung vom Schulsport findet nicht statt, daher kann die Regelung entfallen

~~Die durch den laufenden Betrieb und die Unterhaltung entstehenden Kosten für ausschließlich Vereinszwecken dienende Außensportanlagen, bauliche Anlagen und Einrichtungen sind durch den Förderbetrag abgegolten. Nachdem die Anlagen im Sportzentrum noch zum Schulsport verwendet werden, gewährt die Gemeinde für den Kunstrasenplatz einen jährlichen Unterhaltungszuschuss in Höhe von **0,15 €** pro m² Platzfläche und übernimmt die Stromkosten der Flutlichtanlage.~~

3.3 Nutzung fremder Anlagen

In Ausnahmefällen kann die Nutzung fremder Anlagen anteilig bezuschusst werden. Hierzu ist ein gesonderter Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

3.4 Erwerb von Sportgeräten

Sportgeräte werden nur entsprechend den Richtlinien des jeweiligen Verbandes gefördert. ~~Der gemeindliche Zuschuss beträgt in der Regel 15 – 25 % der Anschaffungskosten~~. Werden die Geräte auch für den Schulsport benötigt, kann eine Förderung bis zu 50% erfolgen, wenn den gemeindlichen Schulen bei der Antragstellung eine Mitnutzung zugesichert wird. Näheres regelt ein Überlassungsvertrag.

Nicht gefördert wird der Erwerb von Sportgeräten, die üblicherweise persönliches Eigentum der Sportausübenden sind.

~~**Überlassung von Grund und Boden**~~

~~Die Entscheidung hierüber bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.~~

3.5 *Überlassung von gemeindlichen Sportplätzen, Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen*

Die gemeindlichen Sportanlagen wie (Schul-) Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und sonstige Räume werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports überlassen. Die Bedingungen der Überlassung regelt im Einzelnen ein entsprechender Nutzungsvertrag. Die interne Belegung der Sportplätze regelt in dieser Zeit ausschließlich der zuständige Sportverein.

~~Die Sportplätze dürfen nur Einwohnern der Gemeinde überlassen werden. Das Nähere wird vertraglich vereinbart. Bestehende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Sportvereinen, in denen die Überlassung der Sportanlagen geregelt ist, bleiben bestehen.~~

~~*3.6 Auszeichnung verdienter Sportler und Persönlichkeiten*~~

Kommentiert [WU7]: Der Absatz kann entfallen, da der Gemeinderat mit Wirkung zum 01.04.2013 eine gesonderte „Richtlinie zur Würdigung Bürgerschaftlichen Engagement und besonderer Leistungen Immenstaader Bürgerinnen und Bürger“ erlassen hat.

~~a) Sportlerehrung~~

~~Einmal jährlich sollen besondere sportliche Leistungen durch die Gemeinde geehrt werden.~~

~~b) Sportehrenbrief der Gemeinde~~

~~Für besonders herausragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports kann der Sportehrenbrief durch den Gemeinderat verliehen werden.~~

4. Arten der Förderung für hilfeleistende Vereine

4.1 Zuschüsse für investive Maßnahmen – ergänzende Bestimmungen

Kommentiert [HM8]: Entspricht GR-Beschluss vom 13.07.2009

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses und der Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der hilfeleistenden Vereine können notwendige Beschaffungen von Einsatzfahrzeugen, Einsatzgerätschaften oder für bauliche Maßnahmen, abweichend zum Abschnitt III, mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der Anschaffungskosten gewährt werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2004 außer Kraft.